

Hansestadt Osterburg (Altmark)



TYP: Beschlussvorlage
Status: öffentlich
Nummer: III/2024/583

Datum: 01.03.2024
Aktenzeichen:
Einreicher: Bürgermeister
Federführendes Amt: Bau- und Wirtschaftsförderungsamt

Gremium	Termin	Genehmigung	Stimmverh.	J	N	E
Bau- und Wirtschaftsförderungsausschuss	18.03.2024					
Hauptausschuss	02.04.2024					
Stadtrat	09.04.2024					

Betreff

Aufstellungsbeschluss für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan 4. SO Solaranlage "Bürgersolarpark Natterheide" gem. § 2 (1) i.V.m. § 12 BauGB

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) beschließt:

1. Für den im Lageplan dargestellten Geltungsbereich die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 4. SO „Bürgerpark Natterheide“ nach § 2 (1) i.V.m. § 12 BauGB, auf Antrag des Vorhabenträgers einzuleiten.
2. Die Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 8 Abs. 2 und 3 BauGB im Parallelverfahren, für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
4. SO „Bürgerpark Natterheide“, vorzunehmen.
3. Zur Übernahme der finanziellen Auswirkungen durch den Investor einen städtebaulichen Vertrag gem. § 11 BauGB abzuschließen.
4. Der Vorhabenträger verpflichtet sich nach Vollendung und Inbetriebnahme der FFPVA einen Mehrwert für die Gemeinde Flessau zu schaffen. Die Vorhaben sind mit dem Ortschaftsrat Flessau im Vorwege abzustimmen.
5. Eine Befreiung aus dem Kriterienkatalog zur Aufstellung von FFPVA in der Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg (Stand: 15.02.2023) „Mindestabstand zwischen großflächigen FFPVA“ „Anlagen mit einer Größe > 20 ha – Abstand 5km“.

.....
Bürgermeister

Problembeschreibung/Begründung/Rechtsgrundlage:

Der Vorhabenträger, die „**Bürgersolarpark Natterheide GmbH & Co.KG**“ plant eine Freiflächenphotovoltaikanlage – FFPVA auf dem Gelände Flur 2, Flurstück 394 Gemarkung Natterheide mit einer Größe von ca. 9,6 ha, zu errichten. Anlage 1

Der Flächennutzungsplan stellt die Fläche als Flächen der Landwirtschaft dar.

Für die Realisierung des Vorhabens ist daher die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erforderlich.

Der Vorhabenträger hat die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beantragt. Anlage 2

Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist im Parallelverfahren vorzunehmen, ebenso die volle Kostenübernahme dessen.

Die Gemeinde kann durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen, wenn der Vorhabenträger auf der Grundlage eines mit der Gemeinde abgestimmten Plans zur Durchführung der Vorhaben und der Erschließungsmaßnahmen (Vorhaben- und Erschließungsplan) bereit und in der Lage ist und sich zur Durchführung innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise vor dem Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB verpflichtet (Durchführungsvertrag).

Die Gemeinde hat gem. § 12 Abs. 2 BauGB über die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

Die in Planung betreffende Fläche in der Gemarkung Natterheide liegt ca. 1,2 km entfernt von der mit Stadtratsbeschluss mit Nr. III/2024/566 vom 20.02.2024 beschlossenen 3. SO Solaranlage „FFPVA-Flessau“, mit einer Größe von ca. 25ha.

Hier beantragt der Investor eine Herauslösung aus dem Kriterienkatalog zur Aufstellung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FFPVA) in der Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg (Stand 15.02.2023). Dieser besagt das Anlagen mit einer Größe ab 20 ha einen Mindestabstand zur nächsten Anlage von mindestens 5 km betragen soll.

Das Bebauungsplanverfahren ist grundsätzlich verfahrensoffen.

Dem Ortschaftsrat Flessau wurde die Beschlussfassung aufgrund der Anhörungspflicht nach § 16 Hauptsatzung zur Entscheidung vorgelegt.

Empfehlung der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt der Beschlussvorlage nicht zuzustimmen.

Anlagen:

Anlage 1 Auszug aus der Liegenschaftskarte mit Kennzeichnung des Geltungsbereiches

Anlage 2 Antrag des Vorhabenträgers

Anlage 3 Kostenübernahmeerklärung

Finanzielle Auswirkung:

Keine, die Planungs- und Erschließungskosten werden vom Vorhabenträger übernommen.

Unterschrift Amtsleiter

Mitzeichnung Kämmerer